



SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Wir in Kottern“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister und hat seinen Sitz in Kempten.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Entwicklung und Förderung des Kemptener Stadtteils Kottern sowie die Förderung der Volksschule Kottern/Eich, der Kindertagesstätte Kotterner Flohkiste sowie des MehrGenerationenHauses mit Bürgertreff. Die Förderung kann auch die Übernahme von Trägerschaften umfassen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützung von Projekten sowie des gesellschaftlichen Miteinanders im Stadtteil und durch die Förderung der Volksschule Kottern/Eich sowie des Kindergartens „Kotterner Flohkiste“.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden und die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 Gliederung

(1) Der Verein besteht aus:

der Hauptabteilung
die für die Erhaltung, Entwicklung und Förderung
des Kemptener Stadtteils Kottern zuständig ist
sowie

den Unterabteilungen

- zur Förderung der Volksschule Kottern/Eich
- zur Förderung der Kindertagesstätte „Kotterner Flohkiste“
und
- zur Förderung des MehrGenerationenHauses mit Bürgertreff

(2) Die Abteilungen regeln ihre Aktivitäten sowie die finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Abteilungsversammlung, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

(1) **ordentlichen Mitgliedern**

Ordentliches Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

(2) **fördernden Mitgliedern**

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm aktiv zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln für die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.



(3) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

Über die Aufnahme bei (1), (2) und (3) entscheidet der 1. oder 2. Vorsitzende. Er kann dazu auch den Vorstand um Beschluss bitten, muss diesen aber über Neueintritte informieren. Lehnt der 1. oder 2. Vorsitzende bzw. der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet endgültig.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

a) durch Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

b) durch Tod

c) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschließungsbeschluss mit kurzer Begründung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, schriftlich die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung zu beantragen. Diese entscheidet endgültig.



§ 6 Der Mitgliedsbeitrag

Den Mitgliedsbeitrag bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
Der jeweils gültige Jahresbeitrag ist in der Geschäftsordnung festzuhalten.
Der Ehe- oder Lebenspartner eines Vereinsmitgliedes mit der gleichen Wohnadresse und Minderjährige ohne Einkommen sind beitragsfrei, können diesen aber freiwillig entrichten.
Die Unterabteilungen können zusätzlich einen Beitrag erheben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, den Abteilungsleitern und drei Beisitzern.

Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende – und zwar jeder für sich allein – vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied frühzeitig aus, ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dieser Posten nachzuwählen.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt wurde.



§ 9 Der Beirat

Der Vorstand kann sich einen beratenden Beirat zur Seite stellen, der aus max. drei Personen besteht. Der Beirat ist bei Vorstandsentscheidungen nicht stimmberechtigt.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese ist durch Rundschreiben oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen (ausgenommen die Festsetzung des Mitgliederbeitrages) und für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.

Die Vorstandsmitglieder werden per Akklamation gewählt, sofern es nicht mehr Bewerber als Posten gibt bzw. nicht die Mehrheit der erschienenen Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Über Anträge kann durch Handzeichen entschieden werden, sofern nicht die Mehrheit der erschienenen Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingehen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf schriftlichen Antrag vor mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder



§ 11 Niederschrift

Die in den **Vorstands- und Abteilungssitzungen** und in den **Mitglieder- und Abteilungsversammlungen** gefassten **Beschlüsse** sind **schriftlich niederzulegen** und vom jeweiligen **Versammlungsleiter** und dem **Protokollführer** zu unterzeichnen.

§ 12 Abteilungen des Vereins

(1) Für die im **Verein anfallenden Aufgaben** bestehen **Abteilungen** oder werden im **Bedarfsfalle** durch **Beschluss des Gesamtvorstandes** lt. § 8 gegründet.

(2) Die **Abteilung** wird durch ihren **Leiter, den Stellvertreter** oder **Mitglieder**, denen **besondere Aufgaben** (z.B. für die **Kassenführung**) übertragen sind, **geleitet**. **Abteilungsleiter, Stellvertreter** und **Mitglieder** werden von der **Abteilungsversammlung** gewählt. Die **Abteilungsleitung** ist gegenüber den **Organen des Vereins** **verantwortlich** und auf **Verlangen** jederzeit zur **Berichterstattung** verpflichtet.

(3) Die **Abteilungen** sind im **Bedarfsfalle** **berechtigt**, zusätzlich zum **Vereinsbeitrag** einen **Abteilungsbeitrag** zu erheben. Die sich aus der **Erhebung von Sonderbeiträgen** ergebende **Kassenführung** kann jederzeit vom **Schatzmeister des Vereins** geprüft werden. Die **Erhebung eines Sonderbeitrages** bedarf der vorherigen **Zustimmung des Gesamtvorstandes**. Die **Verwendung der zusätzlichen Beiträge** darf ebenfalls nur im **Sinne des Zwecks** lt. §2 des Vereins erfolgen.



§ 13 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins und dessen Abteilungen einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwartes/in, des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 14 Geschäftsordnung

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung geben.
Die Geschäftsordnung wird vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den TSV Kottern mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke sowie im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

Sollte der TSV Kottern bei Auflösung des Vereins nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kempten mit der gleichen Auflage.



§ 16 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes neu (BDSG-neu) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit und das Widerspruchsrecht.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen oder geselligen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und evtl. weiteren sozialen Netzwerken und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht.

Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Weitere Informationen erhalten Sie auch in den Informationspflichten auf unserer Internetseite www.wir-in-kottern.de unter „Datenschutz“ oder wir übersende diese gerne nach Anforderung.

Wir in Kottern e.V.



Werner Wittmann

Kempten, den 20. März 2019

Werner Wittmann
1. Vorsitzender

Alle bisherigen Satzungen verlieren mit in Kraft treten dieser Satzung Ihre Gültigkeit.